

EuGH: Ja zu Argen mit Ziviltechnikern

Ein EuGH-Urteil erklärt das Ziviltechniker-gesetz für teilweise unionsrechtswidrig. Somit sind künftig Arbeitsgemeinschaften zwischen Ziviltechnikern und Bauunternehmen erlaubt.

TEXT: THOMAS MANDL, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Anlassgebend für das Urteil vom 29.7.2019 (C-209/18) war eine Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission, wonach das Ziviltechniker-gesetz (ZTG) teilweise gegen die EU-Richtlinie 2006/123/EG und gegen Bestimmungen von Gründungsverträgen (Artikel 49 und 56 AEUV) verstoßen würde. Im Speziellen sah der Gerichtshof die Verpflichtung, dass Ziviltechniker-gesellschaften ihren Sitz im Inland haben müssen, als verbotene Residenzpflicht im nationalen Hoheitsgebiet an.

Weiters wurden die innerstaatlichen Anforderungen Österreichs an die Rechtsform und an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechniker-gesellschaften im Verfahren behandelt und vom EuGH als unionsrechtswidrig beur-

teilt. Auch die Beschränkung, dass Ziviltechniker-gesellschaften ausschließlich zum Zweck der Ausübung des Ziviltechnikerberufs gebildet werden dürfen, befanden die Richter aus Luxemburg für unionsrechtswidrig, da auch durch weniger einschneidende Maßnahmen die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität eines Ziviltechnikers sichergestellt werden könne.

Argen mit Ziviltechnikern künftig erlaubt

Besondere Bedeutung kommt diesem Urteil im Hinblick auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) unter Beteiligung eines Ziviltechnikers zu. Diese waren als Gesellschaften nach bürgerlichem Recht bisher nur dann zulässig, wenn der Gewerbetreibende, mit

dem die Arge gebildet wurde, zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt war. Die Entscheidung stellt richtungsweisend die Weichen dafür, dass zukünftig auch die Bildung einer Arge zwischen Ziviltechnikern und Bauunternehmen erlaubt ist.

Während Österreich nun in der Pflicht steht, das ZTG diesbezüglich aufzuheben und EU-rechtskonform anzupassen, müssen die nationalen Gerichte bereits seit Veröffentlichung des EuGH-Urteils selbiges bei ihrer eigenen Rechtsprechung beachten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass am 1. Juli 2019 (und damit vor Veröffentlichung des EuGH-Urteils) eine Novellierung des ZTG in Kraft getreten ist, welche einige unionsrechtswidrige Regelungen – nicht aber die Beteiligungsregelung – bereits bereinigt hat. ■

AWG-Novelle bringt Erleichterungen

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die mit 1. August 2019 in Kraft getretene Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) wurde in knapp einjähriger Arbeit von einer Expertenkommission im BMNT (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) ausverhandelt. Dabei haben sich auch die Bauverbände intensiv eingebracht und konnten wichtige Verbesserungen für die Bauwirtschaft erreichen. Folgende baurelevante wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- Neue Ausnahme bei der Erlaubnispflicht von Sammlern und Behandlern (§ 24a, Abs. 2, Z. 11): Wenn Baufirmen in Hinkunft Abfälle im Zuge der Ausführung von Baustellen übernehmen und an berechnigte Abfallsammler oder -behandler übergeben, müssen diese Baufirmen selbst keine Erlaubnis für die Sammlung

von Abfällen gemäß § 24a AWG besitzen. Sie unterliegen in diesem Fall auch nicht der Abfallbilanzpflicht. Die Erläuterungen führen zu diesem Punkt aus, dass diese Ausnahme von u. a. Baufirmen nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sie nicht selbst einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben und wenn sie die gesammelten Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben. Nicht von der Ausnahme umfasst sind Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen wie z. B. Deponiebetreiber oder Recyclingbetriebe.

- Entfall der Zwischenlager-Verpflichtung: Bisher war die Führung eines geeigneten und genehmigten Zwischenlagers für die Abfallsammler- und Behandlererlaubnis

nach § 24a verpflichtend. Diese Vorgabe ist nun für nichtgefährliche Abfälle entfallen und gilt nur noch für gefährliche Abfälle.

Weitere Erleichterungen sind:

- Zulässige Verwertung: Neben der Unbedenklichkeit und dem sinnvollen Zweck ist nur noch die Einhaltung von AWG, AWG-Verordnungen und Bundesabfallwirtschaftsplan maßgeblich (§ 15 Abs. 4a)

- Übergabe von Abfällen an Sammler oder Behandler: Vereinheitlichung der Frist auf drei Jahre für Beseitigung und Verwertung (§ 15 Abs. 5).

- Bei Abfallübergaben kann auf Berechtigungs-Eintragungen im EDM-Register vertraut werden (§ 15 Abs. 5c).

- Möglichkeit zur Schaffung von Abfallartenpools für § 24a-Erlaubnisse (§ 24 Abs. 3 Z. 2). ■